

VERHANDLUNGEN DES NEUNZEHNTEN ÖSTERREICHISCHEN
JURISTENTAGES WIEN 2015

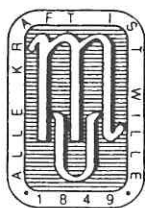
Band II/2

Zivilrecht

Zwischen Anleger- und Bankenschutz

Referate und Diskussionsbeiträge

*Freiempfang
f. Ch. Huber 8/2016*



Wien 2016

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

6347716-00054

Zitiervorschlag: 19. ÖJT Band II/2 [Seite]

Herausgeber:
Österreichischer Juristentag

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Buch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit. Eine Haftung der Herausgeber, Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-09154-5

ich mir anschau, ich habe die erste Klage eingebracht gegen diese Privatbank im September 2007 und habe heute noch den Fall am Tisch. Das kann nicht gut sein für das Unternehmen, das seit so vielen Jahren mit Negativschlagzeilen belastet wird, das kann nicht gut sein für die Rechtsdurchsetzung. Ich möchte hier auch eine Lanze brechen für das Handelsgericht Wien – und da bin ich auch voll bei Präsident Jelinek –: Die Richter müssen halt mit dem, was sie an Handwerkzeugen haben, sinnvolle Lösungen machen, und das machen sie auch. Es gibt Richter, die verbinden für die Erstellung von Gutachten Verfahren – großartig. Ansonsten habe ich die Last als Kläger – und das ist mein letzter Punkt, zu dem ich noch gerne kommen möchte – in den großen Anlegerverfahren haben sie das Problem, dass sie als Kläger als Erstes mit der Beweislast für den Schaden konfrontiert werden. Das ist ein ganz großes Thema, wenn man als Einzelner die Kosten tragen muss. Die Verfahrenshilfe ist dafür überhaupt keine Lösung – Verfahrenshilfe kriegen Sie als Normalbürger nicht. Als Normalbürger, der heute Häusl gebaut hat und einen Fremdwährungskredit dafür aufgenommen hat mit irgendeinem Tilgungsträger – da reden wir also von Prozessen im Bereich 200.000,--, 250.000,-- und mehr –, hat man ein Prozesskostenrisiko, mit Gutachtenerstellung in drei Instanzen, das locker in die sechststelligen Bereiche gehen kann. Dann sagt sich jemand, der schon Geld verloren hat, ja das tue ich mir nicht an, und ich kann als Anwalt nicht im Vorfeld sagen, das gewinnen Sie sicher, ich kann nicht einmal mit Sicherheit sagen, wie viele Streitgenossen mir gegenüber sitzen, wenn ich eine Klage einbringe und hier dann überrascht werde, dass auf einmal 5, 6 Anwaltskanzleien, die natürlich das Kostenrisiko entsprechend hochtreiben, mir gegenüber sitzen. Ich kann einen Zivilprozess heutzutage in Anlegersachen nicht abschätzen. Und das ist mein letzter Punkt, man hat dann in Holland – und deswegen finde ich es fast als das genialste Massenschadenssystem – die Möglichkeit geschaffen, wenn es zu keinem kollektiven Vergleich kommt, ein Feststellungsverfahren einzuleiten. Da ist die Stiftung klagslegitimiert und man hat den Schaden ausgeklammert. Man redet zuerst einmal über die Haftung und interessanterweise ist dann die Berechnung des Schadens, die in unseren Zivilverfahren einen Großteil der Diskussionen einnimmt, plötzlich nicht mehr so dramatisch. Man einigt sich mit dem Gegner, der dann auch Haftender ist, relativ rasch auf einen modus operandi. Dankeschön.

em. o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci:

Dankeschön. Ich darf nunmehr Herrn Professor Huber bitten.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Huber, Universität Aachen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht:

Herzlichen Dank. Ich will vorweg offenlegen, dass ich relativ lange schon fern der Heimat bin und vom Verfahrensrecht wenig bis gar keine Ahnung habe. Daher könnte es sein, dass meine Fragen sehr naiv sind. Wir haben ge-

hört, wir brauchen das Instrument der Sammelklage, weil viele keine Rechtsschutzversicherung haben. Wir haben darüber hinaus gehört, man kann das eine oder das andere haben. Könnte eine Steigerung der Effizienz dieses Verfahrens auch Rückwirkungen haben auf die Rechtsschutzversicherung, nämlich in der Art und Weise, dass die Rechtsschutzversicherer ihren Deckungsschutz anpassen, dass sie vielleicht nur mehr Rechtsschutz light gewähren im Sinne einer Beteiligung an einer Sammelklage, wo das Kostenrisiko geringer ist? Man sollte vielleicht auch das mit in Betracht ziehen. Die zweite Frage, die sich mir stellt bei der Alternative, dass man nur das eine oder nur das andere haben kann, ist die folgende: Ich versetze mich in die Position eines Anspruchstellers. Der beteiligt sich am Verfahren einer Sammelklage, bei der sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass das doch nicht so gut läuft, wie er sich das – für seinen Anspruch – vorgestellt hat. Prof. *Bydlinski* hat gemeint, bezüglich des Ein- und Ausstiegs hat er eine liberale Position, weil ja Interessen des Beklagten nicht betroffen sind. Er hat dann auch etwas gesagt zum Einstieg, er hat aber nichts mehr gesagt zum Ausstieg. Kann ein Anspruchsteller, der sich an einer Sammelklage beteiligt hat, beliebig aussteigen aus dieser Rechtsverfolgung? Es stellt sich dann vor allem die Frage, welche Auswirkungen dies auf die Verjährung seines Anspruchs hat? In der österreichischen Rechtsprechung ist manches, was in Deutschland im Gesetz steht, offen. So hat etwa die Streitverkündung im deutschen Recht verjährungsunterbrechende Wirkung, auch wenn das dort Neubeginn heißt; das ist aber eine terminologische Frage. Im österreichischen Recht ist die verjährungsunterbrechende Wirkung der Streitverkündung aber durchaus umstritten und wird vom Obersten Gerichtshof abgelehnt. Hier wäre meines Erachtens – wenn man bei einer Sammelklage aussteigen kann – eine Klarstellung sinnvoll, dass jedenfalls für die Phase, in der man sich an einer Sammelklage beteiligt hat, die Verjährung nicht fortläuft, und dass eine solche Beteiligung die Wirkung haben müsste wie nach Beendigung von Vergleichsverhandlungen, sodass der Gläubiger bei Setzung verfahrensfortsetzender Schritte innerhalb angemessener Frist nicht Gefahr läuft, dass sein Anspruch verjährt. Vielen herzlichen Dank.

em. o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci:

Dankeschön. Frau Professor Simotta bitte.

em. Univ.-Prof. MMag. Dr. Daphne-Ariane Simotta, Universität Graz, Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht:

Als Erstes möchte ich gerne etwas zum § 281a ZPO sagen. Ich hatte von Anfang an die größten Bedenken gegen diese Bestimmung, weil durch sie – unter dem Prätext der Prozessökonomie – der Unmittelbarkeitsgrundsatz ganz massiv durchbrochen wird. In diesem Zusammenhang ist besonders zu kritisieren, dass es nur dann zu einer neuerlichen Beweisaufnahme kommt, wenn dies eine der Parteien beantragt. Dh verhalten die Parteien passiv, wird die Zeugen-